

Köln, im September 2007

Entgeltumwandlung – weiterhin ohne Sozialabgaben
Neu: Rentenbeginn vor 67 mit Wertkontenrückdeckung
Neu: Basisrente für Freiberufler

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst die gute Nachricht. Die von Fachverbänden, Arbeitgeberseite und Gewerkschaften eingebrachten Argumente gegen eine Sozialabgabepflicht in der Entgeltumwandlung ab 2009 haben zum gewünschten Erfolg geführt. Die Befreiung der Beiträge von Sozialabgaben, die bis zum 31.12.2008 befristet war, wird weitergeführt. Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) nach der Sommerpause beschließen und damit frühzeitig die **unbefristete** Sozialversicherungs-Freiheit der Entgeltumwandlung festschreiben.

Die weniger gute Nachricht. Die gesetzlichen Fördermöglichkeiten werden (noch) nicht in ausreichendem Maße genutzt, obschon der Bedarf, nicht zuletzt durch die schrittweise Einführung der neuen Regelaltersgrenze von 67 Jahren, erheblich gestiegen ist. Nach einer aktuellen Untersuchung (Fidelity REAL-Index 2007) liegt der tatsächliche Versorgungsgrad der deutschen Bevölkerung bei nur 56 % des letzten Einkommens. Die Studie berücksichtigt erstmals das Gesamteinkommen aus allen drei Säulen der Altersversorgung (Gesetzliche Rente, betriebliche und private Vorsorge).

Neues Urteil gegen „Zillmerung“ in der bAV

Das jüngste Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 15.03.2007¹ hat die Unzulässigkeit gezillmerter Produkte in der bAV erneut bestätigt. Zuvor hatte bereits das Arbeitsgericht Stuttgart in 2005 in einem ähnlich gelagerten Fall ein rechtskräftiges Urteil in diesem Sinne verkündet. In beiden Fällen ist der Arbeitgeber zu Schadensersatz verurteilt worden. Die Münchener Richter verwarfen auch die in der Lebensversicherung als „ungezillmert“ bezeichnete Tarifvariante mit Verteilung der Abschlusskosten auf 5 Jahre. Dies aus nachvollziehbarem Grund, weil der Versicherte bei Kündigung oder Beitragsfreistellung in den ersten 5 Jahren die Hälfte seiner Beiträge verliert.

Das LAG München urteilte verschärfend, dass der Arbeitnehmer auch dann einen Schadensersatzanspruch gegen seinen Arbeitgeber hat, wenn er über die Folgen der Zillmerung informiert worden ist.

¹ Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und befindet sich zur Revision beim Bundesarbeitsgericht.

Zur Vermeidung derartiger Haftungsrisiken steht Ihnen mit der Pensionskasse der Caritas eine echte „Branchenlösung“ zur Verfügung:

- **Ausschluss von Haftungsrisiken** für Arbeitgeber durch Verwendung von ungezillerten Tarifen (Beitragskalkulation ohne Abschluss- und Vertriebskosten).
- **Höchste garantierte Rentenleistungen**, erneut bestätigt durch Stiftung Warentest (FINANZtest Ausgabe 5/2007).
- **Maximale Beitragsflexibilität**, z. B. monatliche Beitragsvariationen, Sonderzahlungen oder Beitragsfreistellung sind jederzeit und kostenfrei möglich.
- **Rentenzusagen in EURO**, mit staatlicher Fachaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (kein Punktemodell).

Einrichtung der Entgeltumwandlung durch externe Gehaltsabrechnungsstellen

Bei Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung ist in Einzelfällen die Entgeltumwandlung bei der Pensionskasse der Caritas von externen Abrechnungsstellen „arbeitsrechtlich“ als nicht umsetzbar bezeichnet worden. In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass auch der jüngste Beschluss der Zentral-KODA unverändert vorsieht, dass die Entgeltumwandlung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes im Einzelfall bei einer anderen Kasse oder Einrichtung durchgeführt werden kann.

Wir möchten Sie daher bitten, uns bei etwaigen Hinweisen Ihrer ZGAST mit Bezug auf den Beschluss der Zentral-KODA zu informieren, damit wir Sie unterstützen können.

Neu: Rentenbeginn vor 67 mit Wertkontenrückdeckung

Das Rentenalter 67 löst eine Vielzahl neuer Versorgungsfragen aus. Die Auswirkungen der neuen Regelaltersgrenze auf das voraussichtliche Alterseinkommen werden jedoch vielfach erheblich unterschätzt. Wer zum Beispiel mit 65 oder früher in den Ruhestand gehen möchte (oder muss), hat künftig de facto mit erheblichen und dauerhaften Leistungskürzungen zu rechnen.

Dieser zusätzliche Bedarf kann über spezielle Vertragsgestaltungen und ausgewählte Kapitalanlagekonzepte besonders effizient geschlossen werden. Die Lösung hat einen Namen: Wertkontenrückdeckung. Die Pensionskasse der Caritas hat in Kooperation mit ihrer Schwestergesellschaft, der Kölner Pensionskasse VVaG, ein Kombimodell entwickelt, das die Rückdeckung sowohl über ein versicherungsförmiges Garantieprodukt als auch über ausgewählte Fondsprodukte sicherstellen kann. Die Kölner Pensionskasse arbeitet ausschließlich auf Basis ungezillmerter Tarife, die mehrfach mit Bestnoten in unabhängigen Ratings und Vergleichen ausgezeichnet worden sind.

Neu: Basisrente für Freiberufler

Die Kölner Pensionskasse bietet jetzt für Freiberufler (z. B. Hebammen, Masseur, Physiotherapeuten) auch die attraktiv geförderte **Basisrente** (Rürup-Rente) an. Vermitteln Sie Ihren freiberuflich tätigen Mitarbeitern einen wertvollen Zusatznutzen: Marktüberschneidende Rentenleistungen, echte Hinterbliebenenversorgung und Beitragsbefreiung bei Erwerbsminderung zeichnen dieses Produkt aus.

Für ein Beratungsgespräch stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern gerne zur Verfügung. Bitte rufen Sie uns einfach an unter 0221/46015-0 oder senden Sie uns eine E-Mail an info@sh-rente.de.

Mit freundlichem Gruß


(Michael Wrobel)